



Das Lebensministerium



**Beschäftigungswirksame Maßnahmen,
gewerbliche Maßnahmen der Grundversorgung**

**Richtlinie Integrierte Ländliche
Entwicklung (RL ILE/2007)**

Freistaat  Sachsen

Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Alle Angaben ohne Gewähr, es gilt die RL-ILE sowie die Entscheidung der Bewilligungsbehörde

Gliederung der Richtlinie (Fördergegenstände)

Kapitel A Beschäftigungswirksame Maßnahmen

- Umnutzung leerstehender oder ungenutzter Baubustanz für eine wirtschaftliche Nutzung
- Umnutzung leerstehender oder ungenutzter Gebäude für die Grundversorgung
- Erhaltung und Entwicklung der Außenhülle von Gebäuden für die Grundversorgung
- investive Maßnahmen zur Sicherung der Grundversorgung

Kapitel B Landtourismus

- Entwicklung von Tourismusdienstleistungen sowie Marketingmaßnahmen
- Investive Maßnahmen zur Schaffung öffentlich zugänglicher kleiner touristischer Infrastruktur
- Bauliche Maßnahmen zur Erweiterung von Beherbergungskapazitäten durch Umnutzung

Kapitel C Technische und kommunale Infrastruktur

Neu- und Ausbau

- kommunaler innerörtlicher Straßen zur Erschließung von Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft
- Kommunaler innerörtlicher Durchgangsstraßen
- Innerörtlicher Verkehrsknotenpunkte
- Innerörtlicher Gehwege entlang von stark befahrenen Straßen

Kapitel A

Beschäftigungswirksame Maßnahmen, Gewerbliche Maßnahmen zur Grundversorgung

A. 1.1. Umnutzung leerstehender oder ungenutzter Bausubstanz für eine wirtschaftliche Nutzung



**Beispiel: ein alter Dreiseitenhof
wird zum Maschinenbaubetrieb
umgenutzt**

**Zuwendungsfähig sind
Hochbauarbeiten und max. 25%
Freianlagen, einschl. Planung**

**Fördersatz für Unternehmen (nur
KMU):**

45%

**bei Vermietung von privat, Vereinen
oder Gemeinden an Unternehmen:
40%**

**Bei Gemeinden ist die Mwst. nicht
zuwendungsfähig!**

Max. Zuwendung: 200.000 €

Mindestzuschuss: 15.000 €

Kapitel A

Beschäftigungswirksame Maßnahmen, Gewerbliche Maßnahmen zur Grundversorgung

A 1.2. Umnutzung leerstehender oder ungenutzter Gebäude für die Grundversorgung



**Beispiel: eine alte BHG-Station wird zur
Dorfdrogerie umgenutzt**

**Zuwendungsfähig sind Hochbauarbeiten und
max. 25% Freianlagen, einschl. Planung**

**Fördersatz für Unternehmen (nur KMU):
45%**

**bei Vermietung von privat, Vereinen oder
Gemeinden an Unternehmen: 40%**

Bei Gemeinden ist die MwSt. nicht zuwendungsfähig!

Max. Zuwendung: 200.000 €

Mindestzuschuss: 15.000 €

Kapitel A

Beschäftigungswirksame Maßnahmen, Gewerbliche Maßnahmen zur Grundversorgung

A 1.3 Erhaltung und Entwicklung der Außenhülle von Gebäuden sowie von Betriebs- und Erschließungsflächen der Einrichtungen zur Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen



Beispiel: eine Dorfbäckerei bekommt eine neue Außenfassade

Zuwendungsfähig sind Hochbauarbeiten an der Außenhülle und max. 25% Freianlagen, einschl. Planung

Fördersatz für Unternehmen (nur KMU), Gemeinden, Vereine und natürliche Personen: 30%

Bei Gemeinden ist die MwSt. nicht zuwendungsfähig!

Max. Zuwendung: 100.000 €

Mindestzuschuss: 15.000 €

Kapitel A

Beschäftigungswirksame Maßnahmen, Gewerbliche Maßnahmen zur Grundversorgung

A 1.4. Investive Maßnahmen zur Sicherung der Grundversorgung



Beispiel 3:

**Eine neues Geschäft zur
Nahversorgung richtet seinen Laden ein
Zwendungsfähig ist die Ausstattung**

Fördersatz für Unternehmen: 45%

**bei Vermietung von privat, Vereinen oder
Gemeinden an Unternehmen : 40%**

Max. Zuwendung: 100.000 €

Mindestzuschuss: 15.000 €

Anlage 1

Einrichtungen, die nicht zu „Maßnahmen zur Grundversorgung“ zählen:

- Unternehmensnahe Dienstleistungen
- Groß- und Zwischenhandel
- Einrichtungen im Bereich Einzelhandel mit Gesamthandelsfläche über 800m²
- Mobile Grundversorgung mit Ausnahme mobiler Dienstleistung
(die Versorgung mit Waren ist grundsätzlich ausgeschlossen)

Darüber hinaus zählen nicht dazu:

- Gaststätten, Bars, Diskotheken
- Betriebsstätten des Beherbergungsgewerbes
- Dienstleister, deren Anteil an Privatkunden 50 % unterschreitet und mit überwiegend überregionalem Absatz
- Appartementhotels und Ferienwohnungsanlagen
- Go-Kart-Bahnen
- Kegel- und Bowlingbahnanlagen
- Golfplätze und Tennisanlagen einschließlich deren Nebeneinrichtungen
- Tierparks, Zoologische Einrichtungen
- Ausstellungen, Museen und ähnliche Einrichtungen
- Frei- und Hallenbäder
- Abwasserbeseitigung
- Wasserversorgung
- Stromversorgung
- Telekommunikation (außer Breitbandversorgung)

Ausschlüsse gelten auch für Vermietung an die genannten Einrichtungen